

Merkblatt Grenzabstände, Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Pflanzen

Dieses Merkblatt zeigt im Sinne einer Zusammenfassung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu den Grenzabständen aus privat-rechtlicher als auch als öffentlich-rechtlicher Sicht. Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessend zu betrachten und soll vielmehr als Informationshilfe verstanden werden.

Messweise und Definition des Grenzabstands

Strassengesetz des Kantons Luzern StrG (öffentliches Recht)

§ 89 Messweise

1. Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.
2. Ist die Strasse nicht vermacht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante der Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.
3. Bei Bäumen werden die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB (privates Recht)

§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen

1. Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.

Einfriedungen, Mauern und Böschungen

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern PBG (öffentliches Recht)

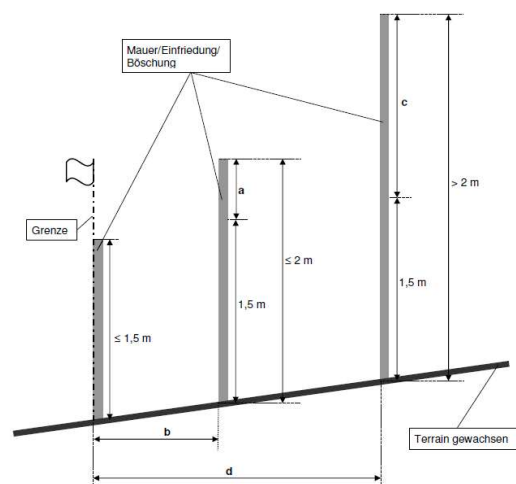
§ 126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen

1. Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1.5 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen.
2. Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.
3. Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Strassengesetz des Kantons Luzern StrG (öffentliches Recht)

§ 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern

1. Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.



a = Mehrhöhe der Mauer/Einfriedung/Böschung über 1,5 m, Gesamthöhe maximal 2 m
b = doppelte Mehrhöhe (2 x a)
c = Mehrhöhe der Mauer/Einfriedung/Böschung über 1,5 m, Gesamthöhe über 2 m
d = bei Einfriedungen: doppelte Mehrhöhe (2 x c), maximal 4 m;
bei Mauern/Böschungen/Einfriedungen ohne Durchblick: gilt Grenzabstand für (Klein-) Bauten

Gewächse

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB (privates Recht)

§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen

1. Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.
2. Der Grenzabstand beträgt
 - a. 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
 - b. 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
 - c. 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald.
3. Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.
4. Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht ab in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.
5. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts

Strassengesetz des Kantons Luzern StrG (öffentliches Recht)

§ 86 Abstände von Pflanzen

1. Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzone 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzone 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.
2. Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrasse. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.
3. Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetztes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.
5. Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.
6. Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).
7. Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Kapprecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (privates Recht)

Art. 687

1. Überraschende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen* und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
2. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).
3. Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

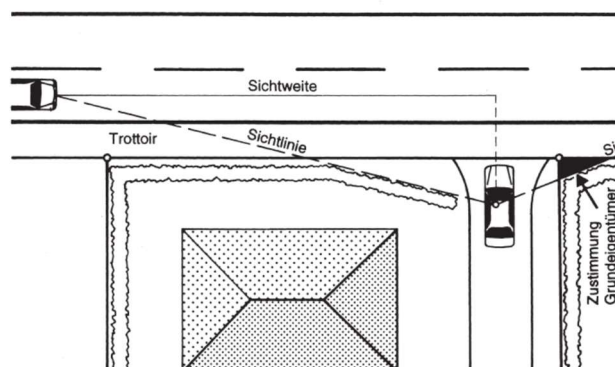
Sichtzonen

Strassengesetz des Kantons Luzern StrG (öffentliches Recht)

§ 90 Sichtzonen

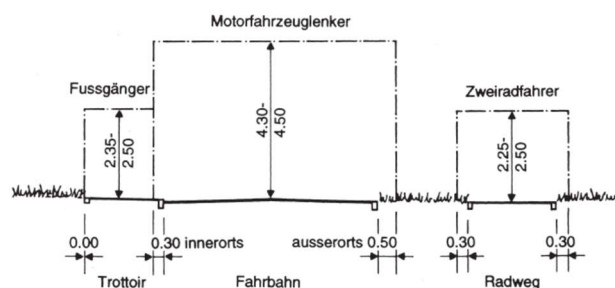
1. Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.
2. Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.
3. Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.
4. Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.

§ 90 StrG, Sichtzonen



vgl. VSS-Norm SN 640 273

§ 91 StrG und § 12 StrV, Lichtraumprofil Beispiel



Abmessungen: vgl. VSS-Normen SN 640 200, SN 640 201 und SN 640 202

Die Vorschriften bezüglich der Grenzabstände von Gewächsen als auch das Kapprecht sind zivilrechtlicher Natur. Ein Verstoss dagegen kann also nicht durch die Gemeindebehörde geahndet werden, sondern muss durch den betroffenen Eigentümer beim Zivilrichter (Bezirksgericht Willisau) mit dem Begehren um Beseitigung oder Unterlassung eingereicht werden.

Im Sinne der Trennung der Gewalten kann und darf sich die Gemeinde nicht in solche nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen einmischen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in bebauungs- und Gestaltungsplänen sowie solche des Strassengesetzes.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z.B. Auflagen in Baubewilligungen) gehen dem Privatrecht vor.

Dagmersellen, 02.02.2024